



Conseil d'Etat

Staatsrat

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Einschreiben

Schweizerisches Bundesgericht
Präsidium der
1. öffentlichrechtlichen Abteilung
Avenue du Tribunal fédéral
1000 Lausanne 14

**Antwort auf die Beschwerden 1C.33/2007 und
1C.34/2007**

eingereicht von

Oberwalliser Kreisspital Brig in Brig (OKB)

- *vertreten durch RA Urban Carlen, Rechtsanwalt in 3900 Brig-Glis*

BESCHWERDEFÜHRER

gegen

den Grossen Rat und den Staatsrat des Kantons Wallis, 1951 Sitten

BESCHWERDEGEGNER

zur Aufhebung des dritten Titels, Kapitel I, des Gesetzes über die Krankenanstalten und -institutionen des Kantons Wallis, vom 12. Oktober 2006 insbesondere der Artikel 45 Absätze 1 und 2, 47 und 48 dieses Gesetzes, sowie der Artikel 2, 3 und 4 der Verordnung zur Übertragung der Infrastrukturen der Spitäler vom 31. Januar 2007.

1. ANTRÄGE

Der 1. öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts wird beantragt:

- 1) **Die Beschwerden sind abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist;**
- 2) **unter Kostenfolge.**

2. VERFAHREN

Mit der vorliegenden Eingabe antwortet der Staatsrat auf die beiden Beschwerden in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten, die vom Gemeindeverband "Oberwalliser Kreisspital Brig" (im Folgenden: OKB) eingereicht wurden, und mit denen der Beschwerdeführer im Rahmen der vorgängigen abstrakten Kontrolle der angefochtenen Bestimmungen die Aufhebung der Artikel 45 Absätze 1 und 2, 47 und 48 des Gesetzes über die Krankenanstalten und -institutionen des Kantons Wallis (im Folgenden: KAIG) und der Artikel 2, 3 und 4 der Verordnung zur Übertragung der Infrastrukturen der Spitäler (im Folgenden: ÜISV) verlangt.

Die Antwort erfolgt innert der auf den 25. Mai verlängerten Frist. Die vorliegende Antwort wird in vier Exemplaren zusammen mit einem Verzeichnis der Belege eingereicht.

In seiner Mitteilung vom 19. April 2007 hat das Bundesgericht bereits zugelassen, dass die Beschwerdegegner eine einzige Antwort einreichen, da die beiden Beschwerden denselben Gegenstand haben und zu einem guten Teil auf denselben Argumenten beruhen.

3. VORBEMERKUNGEN

Um die Lektüre und das Verständnis der nachstehenden rechtlichen Argumente gegen die Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerden zu erleichtern, erweist es sich als nützlich, vorgängig die wichtigen Elemente darzustellen, die mit der Organisation und der Finanzierung des Walliser Spitalsystems einerseits und des OKB andererseits zusammenhängen.

Die nachstehenden Punkte 3.1, 3.2.2 und 3.2.3 bilden eine Zusammenfassung des Berichts vom 5. April 2006, der als Beleg Nr. 1 eingereicht wird.

3.1 Geschichtlicher Überblick über die Organisation und die Finanzierung des Walliser Spitalsystems

3.1.1 Einleitung

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden die Walliser Spitäler in einem medizinischen und wirtschaftlichen Umfeld eingerichtet, der vom heutigen sehr weit entfernt ist. Die Funktion und Organisation des Spitals wichen stark von den heutigen Vorstellungen ab. Die Initiative zur Schaffung dieser „Asyle“ oder „Krankenhäuser“ lag im Wesentlichen bei den Gemeinden, Bürgergemeinden, Gönnern und religiösen Kongregationen.

Der Kanton begann kurz nach 1900 mit der Subventionierung dieser Spitäler, zuerst in bescheidenem Ausmass und dann in immer bedeutenderem Umfang. Ab 1913 beschloss der Kanton Wallis eine allgemeine Subventionierung der Investitionen im Rahmen eines vom Grossen Rat erlassenen Dekrets.

Ab den vierziger Jahren modernisiert sich das Spitalsystem. Die Umstände erfordern eine stärkere Beteiligung des Kantons an diesen Kosten. Das Walliser Gesetz von 1961, das eine noch höhere Subventionierung durch den Kanton vorsieht, ermögliche den Bau und die Entwicklung zahlreicher Spitäler. Im Laufe der Jahre und mit dem Fortschritt der medizinischen Techniken, der progressiven Einrichtung einer kantonalen Gesundheitsplanung und dem Entstehen eines ausgebauten Sozialversicherungssystems werden die Gesundheit und insbesondere die Spitalbetreuung zu einer staatlichen, im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe. Die Gesetzgebungen, die sich seit den vierziger Jahren ablösen, legen davon Zeugnis ab.

Je mehr sich der Kanton der Ausführung dieser Aufgabe widmet, desto eher ziehen sich die Gemeinden und die religiösen Kongregationen schrittweise zurück.

Im Anschluss an eine kantonale Initiative der Krankenversicherer, die darauf abzielte, die Investitionskosten aus den Betriebsrechnungen der Spitäler, in denen sie enthalten waren, auszuscheiden, hat der Kanton beschlossen, die Gesamtheit der Investitionsschuld der Spitäler zu einem Betrag von rund **CHF 350 Millionen** zu übernehmen.

Das Inkrafttreten des KVG und die neue kantonale Gesundheitsgesetzgebung aus dem Jahr 1996 stellen neue Anforderungen auf der Ebene der Führung, Effizienz, Transparenz und Planung. Die kommunalen Strukturen bekunden Mühe damit, sich an diese neuen öffentlichrechtlichen Erfordernisse anzupassen, und die Planungsentscheide des Staatsrates aus dem Jahr 2000 werden von den Spitälern ganz einfach nicht ausgeführt. Die Schuld der Spitäler aus den Betriebskosten erhöht sich in bedeutendem Ausmass, und die Tarifverhandlungen mit den Versicherern scheitern hintereinander in den zwei Jahren 2001 und 2002. In diesem Zusammenhang beschliesst der Grosse Rat im Februar 2002 das Dekret über das Gesundheitsnetz Wallis (GNWD). Mit diesem Dekret erhält das GNW, eine selbständige öffentlichrechtliche Anstalt, die Kompetenz zur Führung und Koordinierung aller Walliser Spitäler.

Weniger als ein Jahr später wird sich das GNW dessen bewusst, dass die Führung der Spitäler unmöglich ist, ohne die Leitung zusammen mit den damit verbundenen personellen und materiellen Mitteln ebenfalls vom GNW sicherstellen zu lassen. Aus diesem Grund wird das Dekret von 2002 am 4. September 2003 revidiert, und das GNW erhält vom 1. Januar 2004 an die Aufgabe, die Spitäler zu leiten und zu führen. Gleichzeitig übernimmt der Kanton die finanziellen Lasten, die noch bei den Gemeinden lagen, und die Eigentümer der Spitäler haben keine Möglichkeit mehr, Spitalinfrastrukturen zu veräussern oder darüber zu verfügen. Das Dekret sieht ferner den Eigentumsübergang der Spitalinfrastrukturen im Rahmen der Revision des Gesundheitsgesetzes vor. Es wird eine paritätische Kommission eingerichtet, um die Modalitäten des Eigentumsübergangs und die allfälligen Entschädigungen zu regeln.

Am 12. Oktober 2006 erlässt der Grosse Rat mit 110 gegen 14 Stimmen bei 3 Enthaltungen das Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen. Es handelt sich um eine Revision des Gesundheitsgesetzes, wie sie im GNWD angekündigt war. Dieses Gesetz trat am 1. Februar 2007 in Kraft. Es sieht in seinem Artikel 45 vor, dass das Eigentum an den Grundstücken und Bauten auf den Kanton übertragen wird, der sie dem GNW zur Verfügung stellt. Der Staatsrat legt die Modalitäten der Übertragung der Infrastrukturen in einer Verordnung fest.

3.1.2 Kantonale Gesetzesgrundlagen

A) Gesundheitsgesetz vom 18. November 1961 (Beleg Nr. 2)

Artikel 62 dieses Gesetzes legte für die Anstalten, die von öffentlichrechtlichen Körperschaften gegründet wurden, die folgenden kantonalen Subventionsansätze fest:

- Bau, Ersteinrichtung und Umbau: 35%
- medizinische Ausstattung: 45%

Für die anderen Anstalten konnte dieser Ansatz zwischen 5 und 25% variieren.

Die verbleibenden Investitionskosten, die nicht durch die kantonale Subvention gedeckt waren (Zinsen und Abschreibungen), gehörten zu den Betriebskosten der Spitäler. Diese Kosten wurden indirekt durch die Patienten, die Versicherer und den Kanton gedeckt. Konkret mussten sich die Eigentümer der Spitäler, insbesondere die Gemeinden, vorbehaltlich zu beweisender Ausnahmen, nie finanziell an der Abschreibung dieser Investitionen beteiligen.

B) Dekret vom 8. Februar 1980 über die Finanzierung der Spitäler (Beleg Nr. 3)

Dieses Dekret wurde vom Grossen Rat erlassen, um der Annahme mehrerer Dekrete über die Subventionierung von Spitalbauten Folge zu geben. Artikel 3 dieses Dekrets sah vor, dass in der Betriebssubvention insbesondere eine Übernahme von 80% der jährlichen Kosten für Zinsen und Abschreibungen auf den Investitionen durch den Kanton enthalten ist.

C) Gesetz vom 17. November 1988 über die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Kongregationen an den Betriebs- und Investitionskosten (Beleg Nr. 4)

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 01.01.1990 wurden die Investitionskosten wie folgt subventioniert:

- 80% durch den Kanton;
- 20% durch die Gemeinden.

Zudem wurden die jährlichen Ausgaben der Spitäler, die auf den bewilligten Investitionen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes berechnet wurden, vom Kanton gedeckt (vgl. 3.1.1: Zusammenstellung der vom Kanton seit 1990 übernommenen Darlehen und Stand per 31.12.2003).

D) Ausführungsdekret vom 15. November 1989 über die Subventionierung der Spitäler (Beleg Nr. 5)

Dieser Text sah in seinem Artikel 27 Folgendes vor: „Die jährlichen Zinsen und Abschreibungen auf den Investitionen der in Artikel 3 des vorliegenden Dekrets genannten Anstalten, die vor dem 31. Dezember 1989 bewilligt wurden, werden ab dem 1. Januar 1991 ganz vom Kanton finanziert.“

E) Beschluss des Staatsrates vom 7. November 1990 (Beleg Nr. 6)

Er legte die praktischen Modalitäten der vorher genannten Gesetzesbestimmungen fest und sah insbesondere vor, dass der Kanton „die fiduziarische Verwaltung der Darlehen übernimmt, die den berücksichtigten Nettoinvestitionen entsprechen“. Das Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996 (Artikel 161) hat dieselben Bestimmungen übernommen.

F) Dekret über das Gesundheitsnetz Wallis vom 1. Februar 2002 (Beleg Nr. 7)

Dieser Gesetzestext begründet das Gesundheitsnetz Wallis, eine selbständige öffentlichrechtliche Anstalt, die mit der Führung der Spitäler beauftragt ist.

G) Dekret über das Gesundheitsnetz Wallis vom 4. September 2003 / SR.800.1 (nachstehend : GNWD) (Beleg Nr. 8)

Der Grosse Rat hat am 4. September 2003 das Dekret über das Gesundheitsnetz Wallis erlassen, das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist. Dieser neue Gesetzestext enthielt Bestimmungen über die folgenden wesentlichen Punkte:

- ab dem Inkrafttreten des Dekrets: Übertragung der finanziellen Beteiligung der Gemeinden an den Spitalausgaben auf den Kanton;
- am gleichen Datum, Übertragung der Kompetenzen zur Leitung und Führung der Spitäler auf das GNW und unentgeltliche Überlassung der Spitalinfrastrukturen der Gemeinden an das GNW;
- Übertragung des Eigentums der Spitalinfrastrukturen auf das GNW, sofern die neuen Gesetzesbestimmungen, die an die Stelle des Dekrets treten müssen, dies vorsehen. Diese Übertragung wird mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes wirksam, wobei das Verfahren und die Modalitäten der Übertragung auf den Vorschlag einer paritätischen Kommission hin beschlossen werden müssen.

Was die Spitalinfrastrukturen angeht, enthielt das GNWD die folgenden Bestimmungen:

Artikel 14:

Dieser Artikel behandelte die unentgeltliche Überlassung aller Immobilien, Einrichtungen, Ausstattungen und sonstiger Güter, die für die Ausübung der Tätigkeiten auf Grund der Gesundheitsplanung erforderlich sind, wobei die Modalitäten dieser Überlassung im Rahmen dieses Artikels festgelegt wurden.

Artikel 15:

Diese Bestimmung behandelte den Übergang des Eigentums an den Infrastrukturen wie folgt:

Das Gesetz bestimmt vor Ablauf des vorliegenden Dekrets die Modalitäten, das Verfahren und das Datum der Übertragung der zur Verfügung gestellten Infrastrukturen auf das GNW;

...;

Die allfälligen Ansprüche Dritter, die nicht öffentliche Gemeinwesen sind, insbesondere jene der religiösen Kongregationen, müssen vor Ablauf des vorliegenden Dekrets gerechtfertigt werden, um berücksichtigt werden zu können.

Diese beiden Bestimmungen enthielten einen Vorbehalt in Bezug auf das Spital Chablais.

Artikel 17:

Dieser Artikel bestimmte, dass der Staatsrat auf dem Verordnungsweg regelt:

lit. g): die Modalitäten der Vorbereitung der Übertragung der Infrastrukturen bei Ablauf des Dekrets

- Nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets ernennt der Staatsrat eine Kommission mit dem Auftrag, die Übertragung der Spitalinfrastrukturen zu studieren, falls dieser Grundsatz im Rahmen der Revision des Gesetzes angenommen wird.
- Diese Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich:
 - einem Präsidenten, der keine Verbindung zum Kanton und den Gemeinden aufweist;
 - drei Vertretern des Kantons;
 - drei Personen, die vom Verband der Walliser Gemeinden bezeichnet werden.
- Diese Kommission hat die Aufgabe, dem Staatsrat Vorschläge zu unterbreiten über:
 - die Modalitäten der definitiven Übertragung der Spitalinfrastrukturen auf das GNW;
 - den Betrag der allfälligen Entschädigung, die den Spitalvereinigungen beziehungsweise den Gemeinden oder sonstigen Dritten geschuldet ist.

H) Verordnung vom 12. November 2003 über die Zurverfügungstellung der Spitalinfrastrukturen und medizinisch-technischen Institute an das GNW (SR 800.16) (Beleg Nr. 9)

Diese Verordnung behandelt einzig die unentgeltliche Überlassung der Spitalinfrastrukturen und der medizinisch-technischen Institute an das GNW. Sie enthielt keine Bestimmung zur Übertragung des Eigentums an den Gütern.

I) Beschluss des Staatsrates vom 5. November 2003 (Beleg Nr. 10)

Dieser Beschluss rief den Auftrag der paritätischen Kommission in Erinnerung, wie sie in Artikel 17 des Dekrets vorgesehen ist, nämlich:

„Diese Kommission hat die Aufgabe, dem Staatsrat Vorschläge zu unterbreiten über:

- *die Modalitäten der definitiven Übertragung der Spitalinfrastrukturen auf das GNW;*
- *den Betrag der allfälligen Entschädigung, die den Spitalvereinigungen beziehungsweise den Gemeinden oder sonstigen Dritten geschuldet ist.“*

J) Beschluss des Staatsrates vom 29. Juni 2005 (Beleg Nr. 11)

Mit Beschluss vom 29. Juni 2005 hat der Staatsrat den Bericht der paritätischen Kommission vom 4. Oktober 2004 zur Kenntnis genommen.

Dieser enthielt das Inventar der zu übertragenden Vermögenswerte, Vorschläge zu den Verfahrens- und Entscheidungsschritten, die auszuführen waren, sowie zu den Übertragungsmodalitäten und den Grundsätzen, die auf allfällige Entschädigungen anzuwenden waren. Im Anschluss an diesen Bericht hat der Staatsrat die Kommission mit einer gewissen Zahl von Zusatzarbeiten beauftragt, insbesondere:

- « a) ...
- b) ...
- c) *auf Grund des Vorschlages des GNW Vorbereitung des Beschlusses des Staatsrates, der die Vermögenswerte definitiv festlegt, die beim Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen Gegenstand der Übertragung bilden, nachdem die Spitalvereinigungen und die religiösen Kongregationen angehört wurden;*

- d) *Ausarbeitung von Vorschlägen auf Grund der Prinzipien, die von der Kommission herangezogen werden, um es dem Staatsrat zu ermöglichen, die Entschädigungen festzulegen;*
- e) *Treffen aller Massnahmen, um es den Spitalvereinigungen und religiösen Kongregationen zu ermöglichen, ihren Anspruch auf rechtliches Gehör vor der Fassung der Beschlüsse zu wahren. »*

K) Beschluss des Staatsrates vom 12. April 2006 (Beleg Nr. 12)

Mit Beschluss vom 12. April 2006 hat der Staatsrat vom Bericht der paritätischen Kommission vom 5. April Kenntnis genommen und das Departement für Gesundheit, Soziales und Energie beauftragt, die Kommission noch über die zusätzlichen Arbeiten zu informieren, die nach der Prüfung des Gesetzesentwurfs über die Krankenanstalten und -institutionen noch zu leisten sind.

L) Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen vom 12. Oktober 2006 (Beleg Nr. 13)

Dieses Gesetz, das mit 110 gegen 14 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen wurde, sieht vor (vgl. Art. 45), dass das Eigentum an den Grundstücken und den Gebäuden auf den Kanton übertragen wird, der sie dem GNW zur Verfügung stellt. Das Eigentum an den Ausrüstungen wird auf das GNW übertragen. Der Staatsrat legt die Modalitäten der Übertragung der Infrastrukturen auf dem Verordnungsweg fest.

Im Gegensatz zu dem, was die Kommission vorgeschlagen hatte, werden die (beweglichen) Ausrüstungen entschädigt (vgl. Art. 48). Im Übrigen folgte der Grosse Rat den Grundsätzen und Vorschlägen, die von der Kommission und vom Staatsrat vorgeschlagen worden waren.

3.1.3 Übersicht über die Darlehen, die vom Kanton ab 1990 übernommen wurden, und Situation per 31.12.2003

a) *Übernahme der Schuldenfinanzierung durch den Kanton – Rechnungsaufstellung*

SPITÄLER (BETRÄGE DER INVESTITIONEN IN CHF)

Chronischkrankenhaus Brig	704'278.00
Spital Brig	17'466'446.10
Spital Visp	41'271'170.55
St. Klara-Klinik Siders	18'000'000.00
Spital Siders	112'275'892.70
Spital Sitten	67'447'056.40
ICHV	4'249'858.35
Spital Martigny	37'970'001.75
Klinik St-Amé in St-Maurice	11'309'072.65
Spital Monthey	30'256'533.55
Subtotal subventionierte Spitäler	340'950'310.05
Rheumaklinik, Leukerbad	1'675'000.00
Zu 100% finanzierte Einrichtungen	1'115'987.60
TOTAL DER ÜBERNOMMENEN INVESTITIONEN	343'741'297.65

b) Situation per 31.12.2003

Auf Grund der Zahlen, die vom Finanzdepartement geliefert wurden, stellt sich die Situation per 31. Dezember 2003 wie folgt dar:

Total der übernommenen Investitionen	CHF 343'741'297.65
Abschreibungen per 31.12.2003	<u>CHF - 146'301'767.65</u>
Noch vorzunehmende Abschreibungen per 31.12.2003	CHF 197'439'530.00 =====

Die Abschreibung dieser Schulden dürfte noch etwa bis zum Jahr 2018 dauern.

Die auf diesen Darlehen bezahlten Zinsen betragen Ende 2003	CHF 138'098'507.90
Dazu kommen die bis 2018 berechneten Zinsen	<u>CHF 65'719'340.32</u>

Dies bedeutet eine gesamte Zinslast von	CHF 203'817'848.22 =====
--	------------------------------------

Somit dürfte sich der gesamte Aufwand des Kantons (Zinsen und Abschreibungen) bis 2018 auf CHF 550 Millionen belaufen.

3.2 Oberwalliser Kreisspital Brig (OKB)

3.2.1 Rechtsnatur des OKB

Der Beschwerdeführer hat **unter Beilage Nr. 5** einen Auszug aus dem Handelsregister mit den wesentlichen, ihn betreffenden Angaben eingereicht. In der Rubrik „Rechtsnatur“ steht der Vermerk „**öffentlich-rechtliche Körperschaft**“.

Dieser Vermerk steht in allen Publikationen des SHAB, die das OKB betreffen, jedenfalls seit 1955. Dies trifft auch auf jene zu, die im vorgelegten Handelsregisterauszug aufgeführt sind, das heisst jene aus den Jahren 1998 bis 2005 (Beleg Nr. 14).

Die Überprüfungen in den SHAB, die vor der Computererfassung des Handelsregisters im Jahr 1996 erschienen sind, lassen ebenfalls die Feststellung zu, dass dieser Hinweis auf die Rechtsnatur einer öffentlichrechtlichen Körperschaft seit 1955 in allen Publikationen im SHAB auftaucht, nämlich:

- SHAB	vom 23.1.1996		S. 453
- SHAB	vom 14.2.1994		S. 877
- SHAB	vom 15.2.1990		S. 610
- SHAB	vom 17.11.1989		S. 4676
- SHAB	vom 23.7.1985		S. 2831
- SHAB	vom 9.7.1982		S. 2234
- SHAB	vom 16.1.1980		S. 170
- SHAB	vom 2.2.1972		S. 287
- SHAB	vom 10.1.1972		S. 67
- SHAB	vom 4.6.1963	Nr. 127	---
- SHAB	vom 11.5.1956	Nr. 109	---
- SHAB	vom 28.10.1955	Nr. 153	S. 2736

Am letztgenannten Datum, das heisst am 28.10.1955, lautet die Publikation über das OKB wie folgt: „Laut Beschluss der Generalversammlung vom 18.02.1940 wird der Verein eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Artikel 59 ZGB, und die Statuten müssen dementsprechend geändert werden“. Dies wurde auch ausgeführt, wie die Statuten des OKB vom 18. Februar 1940 zeigen, die vom Staatsrat am 13. April desselben Jahres genehmigt worden sind, und die als Beleg Nr. 15 eingereicht werden, wo in Artikel 1 Absatz 1 Folgendes bestimmt wird:

« *Die im Oberwalliser Kreispital, in Brig beteiligten Gemeinden und Bezirke bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne des Art. 59 des Schweiz. Zivilgesetzbuches.* »

Laut dem Bericht (Seite 7), der von der Leitung des OKB anlässlich des 40-jährigen Jubiläums der Anstalt erstellt wurde (Beleg Nr. 16) wurde ihm die Rechtsstellung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Hinblick auf die Klärung seiner Beziehungen zu den Behörden verliehen.

Die Statuten vom 22.06.05, die vom Beschwerdeführer als Beilage 5 zu den Beschwerden eingereicht wurden, enthalten eine andere Fassung von Artikel 1, die lautet: „*Unter dem Namen Oberwalliser Kreispital Brig besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB und Artikel 96 des Gesetzes über die Gemeindeordnung.*“

Ferner ist es von Bedeutung, darauf hinzuweisen, dass Artikel 23 dieser Statuten einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung enthält, der wie folgt lautet: „*Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.*“ Dieser Vorbehalt stand schon in den Statuten vom Juni 2001 (Beleg Nr. 17) die vom Staatsrat mit Beschluss vom 21. August genehmigt wurden (Beleg Nr. 18).

3.2.2 Finanzierung der Infrastrukturen des OKB

Was das jetzige Spital Brig angeht, dessen Infrastrukturen Gegenstand der Übertragung bilden, so hatte der Grosse Rat dessen Bau und Subventionierung in einem Dekret von 1973 angenommen (Beleg Nr. 19). Es wurde im Jahr 1978 eingeweiht. Der Kanton hat 35% des Grundstücks und den Bau der Anstalt auf Grund der damals geltenden Normen subventioniert mit einem Gesamtbetrag von rund 17 Millionen CHF (siehe dazu auch Ziffer 3.1.2 hievore). Der Rest wurde mit einem Darlehen des Vereins finanziert, dessen Zinsen und Abschreibungen der Betriebsrechnung des Spitals zugewiesen wurden und somit zu Lasten der Versicherer und des Kantons gingen. Ab 1990 wurden die Zinsen und Abschreibungen dieser Schuld zu einem Betrag von etwa 17,5 Millionen CHF vom Kanton übernommen. Ab diesem Zeitpunkt wurden die Gemeinden zur Beteiligung im Umfang von 10% an der Finanzierung der Betriebskosten der Spitäler und im Umfang von 20% an der Finanzierung der Spitalinvestitionen angehalten. Unter diesem Vorbehalt wurde somit die Gesamtheit der Infrastrukturen dieses Spitals vom Kanton bezahlt, sei es über die Subventionierung oder über die Schuldübernahme.

3.2.3 Vorgesehene Entschädigungen nach dem Beschluss des Staatsrates vom 21. März 2007 (Beleg Nr. 20)

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Oktober 2006 über die Krankenanstalten und -institutionen (KAIG) muss der Staatsrat die Spitalvereinigungen für die Spitalinfrastrukturen entschädigen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Februar 2007 auf den Kanton übertragen wurden. Die Entschädigung muss einzig die tatsächlich von den Gemeinden bezahlten Beträge umfassen. Die seit 1990 zu 100% vom Staat subventionierten Investitionen sowie jene, die vor diesem Datum über die Betriebsrechnung des Spitals (die vom Kanton und von den Versicherern gespeist wurde) oder im Rahmen der Übernahme der Schuld des Spitals durch den Staat im Jahr 1990 abgeschrieben wurden, können nicht Gegenstand einer Entschädigung bilden.

Was hier das Spital Brig angeht, hat der Staatsrat am 21. März 2007 den Beschluss über die Festlegung der Entschädigungen an das OKB gefasst. Dieser Beschluss wurde indessen dem Beschwerdeführer wegen der von ihm eingereichten Beschwerden, die Gegenstand der vorliegenden Antwort bilden, noch nicht zugestellt.

Die Beträge, die vom Staatsrat in diesem Beschluss festgelegt wurden, beruhen auf den Ansprüchen, die das Spital Brig im März 2006 geltend gemacht hatte. Der Verein des Spitals Brig hatte der paritätischen Kommission am 6. März 2006 die Einzelheiten zu den Investitionen übermittelt, die vom Verein nach der Schuldübernahme durch den Kanton getätigt worden waren. Diese Investitionen betreffen einzig Renovationsarbeiten im Spital oder den Kauf von nicht subventionierten medizinischen Ausrüstungen. Sie sind in das Spital integriert und können somit nicht vom Spital getrennt oder aus ihm weggebracht werden.

Nach dem Beschluss des Staatsrates vom 21. März 2007 bilden sie Gegenstand einer Entschädigung, die sich wie folgt darstellt:

- 1) Der Verein übergab im März 2006 eine Zusammenstellung der ausserordentlichen Investitionen, die vom Verein nach der Übernahme der Schuld durch den Kanton finanziert worden waren. Nach Überprüfung der Rechnungen wurde diese Aufstellung vom Kanton um einen Betrag von Fr. 323'776.- korrigiert unter Punkt H (Energiesparmassnahmen 3. Etappe). Der Gesamtbetrag der vom Verein getätigten Investitionen beläuft sich auf CHF 5'247'856.-. Von diesem Betrag anerkennt der Kanton Folgendes:
 - a) Für die baulichen Investitionen, die unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibungsrate von 4.5% entschädigt werden, der bis 2006 berechnet wird, beläuft sich der Gesamtbetrag der Entschädigung auf CHF 1'538'597.-.
 - b) Für die Investitionen in die Ausrüstung, die unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibungsrate von 10%, berechnet bis zum Jahr 2006 auf einem Drittel dieser Investitionen, sowie einer solchen von 20%, berechnet bis zum Jahr 2006 auf den beiden anderen Dritteln dieser Investitionen, entschädigt werden, beläuft sich der Gesamtbetrag der Entschädigung auf CHF 234'307.-.
 - c) In der Zusammenstellung steht der Gesamtbetrag der Entschädigung, der für die Investitionen vorgeschlagen wird, die vom Verein getätigt wurden, er beläuft sich auf CHF 1'772'904.-.
- 2) Zum Gesamtbetrag von CHF 1'772'904.- hinzu kommt eine Entschädigung von CHF 295'428.- für die Arbeiten zum Ausbau der Parkplätze, die schon von der paritätischen Kommission vorgeschlagen wurde. Der Betrag der Entschädigung der vom Verein getätigten Investitionen beläuft sich somit auf CHF 2'068'332.-.
- 3) Dem Betrag von CHF 2'068'332.- beizufügen ist die Entschädigung für die Spitalausrüstungen, die zwischen 1997 und 2003 erworben wurden (Beteiligung des Vereins zu 20%). Die Entschädigung für diese Investitionen müsste somit CHF 243'738.- betragen. Somit beläuft sich der Betrag der Entschädigung auf CHF 2'312'070.- nach Beschluss des Staatsrates vom 7. Februar 2007 (vgl. Beleg Nr. 21). Das Spital parallel dazu sein Labor verkauft hat, muss es dem Kanton einen Betrag von CHF 36'070.- zurückerstatten. Der Betrag, den der Kanton für die Übertragung der Güter entrichten müsste, läge somit bei CHF 2'276'000.-.

Das Spitalgebäude und das Grundstück, auf dem es steht, bildeten nicht Gegenstand einer direkten finanziellen Beteiligung der Gemeinden. Sie werden also nicht entschädigt.

Hingegen haben sich die Gemeinden nach der Übernahme der Schuld durch den Kanton an Investitionen beteiligt. Es handelt sich einerseits um die 20% der Beteiligung der Gemeinden am jährlichen Investitionsbudget und andererseits an jährlichen Investitionen ausserhalb des laufenden Jahresbudgets, deren Finanzierung zu 100% von den Gemeinden getragen wurde.

4. Formelle Zulässigkeit der Beschwerden

Die Beschwerdegegner schliessen sich dem Gericht an, was die formelle Zulässigkeit der Beschwerden angeht. Sie möchten indessen Folgendes festhalten:

Die Rechtssicherheit gebietet, dass die abstrakte Überprüfung der Verfassungsmässigkeit nur innert einer gewissen Frist möglich ist (vgl. Alain FISCHBACHER, Verfassungsrichter in der Schweiz und Deutschland, Zürich, Basel, Genf 2006, S. 118). Diese Frist beträgt dreissig Tage nach der Veröffentlichung des angefochtenen Erlasses (Art. 101 BGG). Bei der Teilrevision eines kantonalen Rechtssetzungsaktes können die Bestimmungen, deren Inhalt unverändert bleibt, erneut Gegenstand einer abstrakten Beschwerde bilden, wenn ihnen die Revision eine neue Bedeutung verleiht und wenn sich daraus ein Nachteil für den Beschwerdeführer ergibt (vgl. AUER/MALINVERNI/HOTTELIER, Droit constitutionnel suisse, Band 1, L'Etat, 2. Auflage, Bern 2006, N. 2017; BGE 122 I 222; 110 Ia 7 = JdT 1986 I 37; 108 Ia 126). Demgegenüber und a contrario kann nicht auf das Überprüfungsbegehren eines bereits vorher rechtskräftigen Rechtsaktes eingetreten werden, wenn die unverändert gebliebenen Normen nicht in einem neuen Licht erscheinen (Walter KÄLIN, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, 2. Auflage, Bern 1994, S. 349; BGer 2P.244/2004 vom 13.04.2005, Erw. 4.2.4).

Im vorliegenden Fall ist das Dekret über das Gesundheitsnetz Wallis vom 4. September 2003 (im Folgenden: GNWD) am 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Das GNWD sieht in seinem Artikel 15 vor, dass das Gesetz vor dem Ablauf des Dekrets die Modalitäten, das Verfahren und das Datum der Übertragung der zur Verfügung gestellten Infrastrukturen an das GNW festlegen wird. Nach Artikel 17, lit. g GNWD ist die vom Staatsrat eingesetzte paritätische Kommission beauftragt, die Übertragung der Spitalinfrastrukturen zu studieren für den Fall, dass dieser Grundsatz im Rahmen des Gesetzes angenommen wird. Diese Kommission hatte ferner den „Auftrag, dem Staatsrat die Modalitäten der definitiven Übertragung der Infrastrukturen an das GNW sowie den Betrag der allfälligen Entschädigung vorzuschlagen, die den Spitalvereinigungen beziehungsweise den Gemeinden oder sonstigen Dritten geschuldet sind.“

Das GNWD enthielt mit anderen Worten bereits ausdrücklich den Grundsatz einer Entschädigung, die nur eventuell ist, und deren Betrag von einer paritätischen Kommission vorgeschlagen wird. Es war angesichts der fraglichen Bestimmungen auch klar, dass die zu zahlende Entschädigung nicht vollumfänglich wäre. Somit muss man anerkennen, dass das derzeit bestrittene Gesetz nicht neu ist, sondern lediglich die Grundsätze übernimmt, die nun schon seit mehreren Jahren in Kraft stehen. Demnach ist anzuerkennen, dass die Beschwerde verspätet ist. Das Eintreten auf diese Beschwerde würde der Rechtssicherheit abträglich sein. In dieser Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass mit den anderen Spitalern Vereinbarungen getroffen wurden, von denen manche bereits unterschrieben sind.

Hervorzuheben gilt es auch, dass das GNWD bereits auf die Aufgabenverteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton abzielt. Es beschlägt somit eine vor allem politische Frage. Ein solches Dekret, das formelle Gesetzeskraft besitzt, unterliegt dem Referendum (Art. 32 Abs. 2 KV-VS), das vom Beschwerdeführer nicht benutzt wurde.

5. Legitimation des Beschwerdeführers

5.1 Vorbemerkungen

Um eine Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten wegen Verletzung von Grundrechten einzureichen, muss die sie einreichende Person Trägerin des angerufenen Grundrechtes sein (AUER/MALINVERNI/HOTTELIER, Band II, N. 2028). Nun fliessen die Grundrechte direkt aus der Existenz der menschlichen Wesen, aber auch der juristischen Personen, die gegen die öffentliche Gewalt zu schützen sind (vgl. Jörg Paul MÜLLER, § 39 N. 6, in: THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Droit constitutionnel suisse, Zürich 2001). Die öffentlichrechtlichen Körperschaften und Gemeinwesen, welche die öffentliche Gewalt ausüben, können die Freiheiten nicht in Anspruch nehmen; sie sind deren Adressaten, nicht deren Träger. Der Staat kann die Freiheiten nicht beanspruchen, er muss sie garantieren und einhalten. Zu gewissen Bedingungen können jedoch die öffentlichrechtlichen Körperschaften dennoch Träger gewisser Freiheiten und Garantien des Rechtsstaates sein, insbesondere wenn sie von einem staatlichen Akt wie ein Einzelner betroffen sind, oder, wo es um Gemeinden geht, wenn sie sich wegen einer Verletzung ihrer Autonomie, einer Einschränkung ihrer Existenz oder ihres territorialen Bestandes beschweren (vgl. AUER/MALINVERNI/HOTTELIER, Band II, N. 110). Wenn sie daher als Trägerin einer Befugnis der öffentlichen Gewalt auftritt oder eine öffentlichrechtliche Aufgabe erfüllt, kann ein öffentliches Gemeinwesen indessen die verfassungsmässigen Rechte der Bürger nicht beanspruchen, aber sie geniesst ihre Autonomie. Wenn sie gewisse Garantien, insbesondere den Anspruch auf rechtliches Gehör, anrufen kann, so ist dies nur akzessorisch, da sie sie nicht unabhängig von der Verletzung ihrer Autonomie geltend machen kann (MOOR, Droit administratif, Band III, Bern 1992, S. 192).

Der Beschwerdeführer gibt vor, als juristische Person des Privatrechts zu handeln. Seine Statuten beweisen jedoch, dass er seinen Tätigkeiten und Aufgaben materiell im Bereich des öffentlichen Rechts wahrnimmt. Der Beschwerdeführer wird ausschliesslich durch die Gemeinden der Bezirke Brig, Raron Ost und Goms gebildet, die zusammen einen Spitalkreis bilden. Nach den jetzigen Statuten des OKB sind sie in Form eines privatrechtlichen Vereins im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB verbunden. Nach dem Handelsregister handelt es sich mindestens seit 1940 um eine öffentlichrechtliche Körperschaft. So legt Artikel 3 der Statuten fest, dass der Verein das Spital „im Rahmen der kantonalen Gesundheits- und Spitalplanung im öffentlichen Interesse“ (Statuten 2001) beziehungsweise „im Rahmen der kantonalen Gesundheits- und Spitalplanung“ (Statuten 2005) betreibt. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den Betriebs- und Investitionsbeiträgen des Kantons und der Gemeinden, den Beiträgen der Sozialversicherungen sowie den finanziellen Beiträgen der Patienten und von Dritten. Artikel 22 hält fest, dass die finanziellen Mittel aus einer Auflösung für Zwecke im Gesundheitswesen (Statuten 2001) beziehungsweise nur für Zwecke öffentlichen Interesses (Statuten 2005) verwendet werden. Die Statuten von 2001 wie auch jene von 2005 behalten zudem ausdrücklich die kantonale Gesetzgebung vor (Art. 23 der Statuten; vgl. Ziff. 3.2.1 hievore). So haben die Gemeinden nach dieser Gesetzgebung die Möglichkeit, sich zur Erfüllung von bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden kommunalen oder regionalen Aufgaben zu vereinigen (Art. 116 Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004, Beleg Nr. 22). Nach Artikel 118 dieses Gesetzes unterliegen die Statuten der Genehmigung durch den Staatsrat, der dem neu geschaffenen Verein die öffentlichrechtliche Persönlichkeit verleiht. Wenn man sich zudem auf das Gesetz über die Gemeindeordnung von 1980 bezieht, insbesondere auf die Botschaft des Staatsrates an den Grossen Rat, zeigt es sich klar, dass jede Form der interkommunalen Zusammenarbeit von einer gewissen Bedeutung öffentlichrechtlich zugelassen werden muss (Botschaft zum Entwurf eines Gemeindegesetzes, S. 185, Beleg Nr. 23). Die Botschaft zum Gemeindegesetz bestätigt diese Konzeption des Walliser Gesetzgebers, da er hervorhebt, dass die Form des privatrechtlichen Vereins an einem Demokratiedefizit leiden kann, weil die

Beteiligungsmöglichkeiten der Gemeindeorgane häufig vermindert sind (Botschaft zum Entwurf eines Gemeindegesetzes, S. 39).

Im vorliegenden Fall wurden die Statuten des Beschwerdeführers vom Staatsrat an seiner Sitzung vom 21. August 2001 genehmigt, was ihm von Gesetzes wegen die Persönlichkeit des öffentlichen Rechts verlieh. Die Statuten von 2005 wurden nicht der Genehmigung durch den Staatsrat unterbreitet, dies im Gegensatz zu dem, was sie in ihrem Artikel 24 vorsehen. Wie dem auch sei, der Verweis in Artikel 1 der Statuten auf die Artikel 60 ff. ZGB und 96 des Gesetzes über die Gemeindeordnung ist jedenfalls aus zwei Gründen nicht zutreffend. Einerseits kann die Erwähnung einer Form des Privatrechts in den Statuten selbst nicht dem Gemeindegesetz und dem klaren Inhalt des Handelsregisters zuwiderlaufen, der von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft spricht. Andererseits bezogen sich früher und anscheinend bis zum Jahr 2001 die Statuten auf Artikel 59 ZGB und damit auf eine Form des öffentlichen Rechts. Hervorzuheben ist ferner, dass das Gesetz über die Gemeindeordnung, auf das sich die Statuten von 2005 beziehen, mit dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes am 5. Februar 2004 aufgehoben wurde (Art. 157 des Gemeindegesetzes), also vor der Statutenrevision im Juni 2005. Der Artikel 96 des neuen Gemeindegesetzes betrifft einen ganz anderen Bereich, nämlich die auf Grund eines Vertrages in den Dienst genommenen Beamten und Angestellten. Dies beweist sehr wohl, dass die Formulierung der vom Beschwerdeführer eingereichten Statuten nicht massgebend sein kann. Die Erwähnung von Artikel 60 ZGB kann nur als eine Organisationsform der Körperschaft im Rahmen des kantonalen öffentlichen Rechts, das von Artikel 23 der Statuten vorbehalten bleibt, verstanden werden.

Das Spital Brig hat formell vom Kanton nie eine Betriebsbewilligung erhalten, wie sie in Artikel 88 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vorgesehen ist, was nochmals beweist, dass es sich um eine öffentlichrechtliche Körperschaft handelt. Eine juristische Person des Privatrechts hätte eine solche Bewilligung einholen müssen. Wenn die Kantone zudem zwar frei sind, wie sie das Gesundheitswesen regeln, und ob sie den Spitälern einen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Charakter verleihen, ist die Rechtsnatur des Spitalbetreibers nicht allein massgebend, um das anwendbare Recht zu bestimmen (BGE 122 I 156, Erw. 2e).

Es ist somit offensichtlich, dass der Beschwerdeführer keine juristische Person des Privatrechts ist und in dieser Eigenschaft alle verfassungsmässigen Freiheiten und Garantien geniesst, sondern dass er im Gegenteil ein öffentliches Gemeinwesen ist, das unter Einhaltung der Verfassung handeln muss. Hervorzuheben ist ferner, dass das Bundesgericht schon zu wiederholten Malen das Gesundheitswesen zu einer öffentlichen Aufgabe beziehungsweise zu einem öffentlichen Dienst erklärt hat (vgl. insbesondere BGE 118 Ia 427 Erw. 6b = JdT 1994 I 566; SJ 1995 681, 687). Die öffentlichen Freiheiten sind diesbezüglich ohne jeden Belang, um Konflikte zwischen öffentlichen Gemeinwesen zu lösen, die in der Erfüllung öffentlichrechtlicher Aufgaben handeln (MOOR, S. 190).

Überdies wird noch erwähnt, dass sich die Publizitätswirkung einer Eintragung im Handelsregister aus Artikel 933 OR ergibt, was mit anderen Worten bedeutet, dass das Vertrauen eines Dritten in eine Eintragung im Handelsregister geschützt ist (vgl. insbesondere H.-U. VOGT, Der öffentliche Glaube des Handelsregisters, Zürich, Basel und Genf 2003, S. 775 mit zahlreichen Verweisen). Nach dem Handelsregister ist der Beschwerdeführer heute noch eine „öffentlich-rechtliche Körperschaft“, wenn man sich an den Auszug hält, den man auf der Website des Handelsregisters bekommen kann (www.zefix.ch). Die Drittpersonen müssen sich auf diese Eintragung verlassen können, und der Beschwerdeführer ist trotz des Hinweises auf die Artikel 60 ff. ZGB als öffentlichrechtliche Körperschaft zu behandeln.

Somit zeigt sich, und die noch folgenden Elemente werden es weiter dartun, dass der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als öffentlichrechtliche Körperschaft, die im Bereich

des öffentlichen Rechts tätig ist und einen öffentlichen Dienst leistet, die verfassungsmässigen Rechte einhalten muss und sie nicht geltend machen kann. Somit ist auf seine Beschwerden nicht einzutreten.

Sollte wider alles Erwarten angenommen werden, dass der Beschwerdeführer eine Körperschaft des Privatrechts ist, würde dies nichts am Umstand ändern, dass er mit der Ausführung einer öffentlichen Aufgabe, die ihm vom Staat übertragen wurde, nämlich dem Betrieb eines Spitals im Rahmen der kantonalen Spitalplanung, die verfassungsmässigen Rechte ebenfalls nicht anrufen kann, sondern sie einhalten muss (vgl. Art. 35 Abs. 2 BV; SCHWEIZER, N. 15-16 ad Art. 35 BV, in: EHRENZELLER/MASTRONARDI/SCHWEIZER/VALLENDER, Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Zürich, Basel und Genf 2002).

5.2 Ad Artikel 8 BV

Der Beschwerdeführer beruft sich auf den Gleichbehandlungsgrundsatz. Er kann sich nicht auf dieses Grundrecht berufen, das die natürlichen Personen schützt, aber auch die juristischen Personen des Privatrechts (vgl. insbesondere Rainer J. SCHWEIZER/Margrith BIGLER-EGGENBERGER, N. 19 ad Art. 8 BV, in: EHRENZELLER/MASTRONARDI/SCHWEIZER/VALLENDER, Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Zürich, Basel und Genf 2002). Der Wortlaut von Artikel 8 BV drückt klar aus, dass die Gleichbehandlung ein Menschenrecht ist (Beatrice WEBER-DÜRLER, §41 N. 8, in: THÜRER/AUBERT/MÜLLER (HRSG.), Droit constitutionnel suisse, Zürich 2001). Als solche zielt sie nicht auf den Schutz des Staates ab, ob es sich nun um den Zentralstaat, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband handle, und diese können sich somit nicht auf sie abstützen. Die öffentlichrechtlichen Körperschaften können die Gleichbehandlung nicht anrufen (AUER/MALINVERNI/HOTTELIER, Band II, N. 981). Es sind im Gegenteil der Staat sowie seine Körperschaften und Anstalten, welche die Gleichbehandlung gegenüber den Rechtsunterworfenen einhalten müssen. Der Beschwerdeführer ist eine öffentlichrechtliche Körperschaft. Er hat offensichtlich nicht gegen allfällige Beeinträchtigungen seitens des Staates geschützt zu werden, da er ein direkter Ausfluss des Staates beziehungsweise eines Verbandes von Gemeinden ist.

In diesem Punkt ist auf die Beschwerden nicht einzutreten.

5.3 Ad Artikel 26 BV

Artikel 26 BV schützt das Privateigentum, also das Eigentum der *Einzelpersonen* (VALLENDER, N. 14 ad Art. 26 BV, in: EHRENZELLER/MASTRONARDI/SCHWEIZER/VALLENDER, Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Zürich, Basel und Genf 2002 mit Verweisen). Dazu ist hervorzuheben, dass der Inhalt der Eigentumsgarantie evolutiv ist und eng durch den gesetzlichen Rahmen eingeschränkt wird (MAHON, N.4 ad Art. 26 BV, in: AUBERT/MAHON, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse, Zürich, Basel und Genf 2003), und zwar zugleich durch privatrechtliche und öffentlichrechtliche Bestimmungen (RIVA/MÜLLER-TSCHUMI, Eigentumsgarantie, N. 10, in: THÜRER/AUBERT/MÜLLER (Hrsg.), Droit constitutionnel suisse, Zürich 2001). Die Eigentumsgarantie ist somit nicht absolut und kann auf die Bedingungen von Artikel 26 beschränkt werden (VALLENDER, N. 35 ad Art. 26 BV). Die in der Verfassung aufgezählten Aufgaben des Staates stellen oft öffentliche Interessen dar, die eine Einschränkung der Eigentumsgarantie rechtfertigen (VALLENDER, N. 43 ad Art. 26 BV).

Was die öffentlichen Gemeinwesen angeht, so ist die Frage umstritten, ob sie im Genuss der Eigentumsgarantie stehen. Grundsätzlich sind diese Gemeinwesen nicht Träger der Freiheitsrechte, die definitionsgemäss den Privatpersonen und nicht dem Staat zustehen. Sie geniessen jedoch ausnahmsweise den Schutz von Artikel 26 BV, wenn sie wie eine Einzelperson betroffen sind (VALLENDER, N. 24 ad Art. 26 BV). Somit ist zwischen Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen zu unterscheiden. Für das erstere, soweit es

einem Zweck von öffentlichem Interesse gewidmet ist, erweist es sich als ausgeschlossen, dass sich das Gemeinwesen formell auf die Eigentumsgarantie beruft (AUER/MALINVERNI/HOTTELIER, Band II, N. 818). Zum Verwaltungsvermögen gehören die Güter der öffentlichen Gemeinwesen, die direkt der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gewidmet sind (MOOR, S. 321). Der Entscheid, eine Sache dem Verwaltungsvermögen zuzuweisen, zeigt sich oft in konkludenten Handlungen, zum Beispiel im Bau und in der anschliessenden Inbetriebnahme einer Anlage (MOOR, S. 323). Beim Finanzvermögen ist die Situation komplexer, wenn jedoch der Staat seine verwertbaren Aktiven veräussert, verfügt er nicht über dieselbe Freiheit wie der private Eigentümer (AUER/MALINVERNI/HOTTELIER, Band II, N. 818).

Damit eine Sache als Teil des Verwaltungsvermögens betrachtet wird, genügt es nicht, dass sie einer öffentlichen Bestimmung gewidmet ist. Es ist zudem erforderlich, dass der Staat die Verfügungsmacht darüber besitzt. Wenn der Staat die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe einer Person des Privatrechts überlässt, bilden die Sachen, die im Eigentum dieser Person stehen, keinen Teil des Verwaltungsvermögens, solange sich der Staat nicht ausdrücklich das Verfügungsrecht darüber vorbehalten hat (vgl. BGE 107 II 44 Erw. 1b = JdT 1982 I 211). Der öffentliche Charakter einer Sache, die im Privateigentum steht, hängt nicht nur von einem Verwaltungsakt ab, der die Sache einem öffentlichrechtlichen Zweck widmet, sondern auch davon, dass der Staat wirklich das Recht hat, die Sache für einen Zweck von öffentlichem Interesse zu nutzen (vgl. MEYER-HAYOZ, Berner Kommentar, N. 14 ad Art. 664 ZGB).

Die öffentliche Anstalt kann als eine Verwaltungseinheit definiert werden, die oft mit einer gewissen Autonomie ausgestattet ist und den Benutzern im allgemeinen Interesse regelmässig Leistungen erbringt. Die Doktrin zitiert die öffentlichen Spitäler als Beispiele. Die Anstalt erbringt eine öffentliche Dienstleistung, und ihre Güter gehören zum Verwaltungsvermögen des Gemeinwesens, von dem sie abhängt (MOOR, S. 337).

Um seine Beschwerdefähigkeit zu rechtfertigen, insbesondere um sich auf die Eigentumsgarantie zu berufen, stützt sich der Beschwerdeführer im Wesentlichen auf den BGE 107 II 44, der das Regionalspital Visp betrifft. In diesem Urteil hält das Bundesgericht fest, dass das Verfügungsrecht des Staates über die fraglichen Spitaleinheiten fehlt, was aus dem Spital ein Element des Finanzvermögens macht, das mit einem Pfandrecht beschwert werden kann.

Im Gegensatz zum OKB sind die Mitglieder des Vereins nicht nur Gemeinden. Überdies hat sich die Gesetzgebung seit 1982, als dieser Entscheid erging, die kantonale Gesetzgebung in bedeutendem Masse geändert. Das Verfügungsrecht des Walliser Staates über die Infrastrukturen besteht heute tatsächlich. Das Spital des Beschwerdeführers nimmt klarerweise eine Aufgabe von öffentlichem Interesse wahr und kann nicht ohne weiteres dem Finanzvermögen der Mitgliedergemeinden des Vereins gleichgestellt werden. Auch ist hervorzuheben, dass der Staat durchaus legitimiert und berechtigt ist, das Spital Brig, seine Infrastrukturen und seine Ausrüstung zu benutzen im Hinblick auf ein öffentliches Interesse, nämlich die Gesundheit. Das GNW als selbständige öffentlichrechtliche Anstalt hat insbesondere die Mission, zusammen mit dem Grossen Rat und dem Staatsrat Pflegeleistungen von hoher Qualität und zu kontrollierten Kosten auf dem ganzen Gebiet des Kantons Wallis zu erbringen, dies im Rahmen eines Gesamtkonzepts des Gesundheitssystems (vgl. Art. 13 KAIG). Es besteht insbesondere aus den Spitälern von Brig, Visp, Siders usw. (Art. 14 Abs. 1 KAIG). Artikel 14 GNWD, der vom Beschwerdeführer nicht angefochten wurde, legte bereits fest, dass die Eigentümer der Anstalten alle Grundstücke, Einrichtungen, Ausrüstungen und sonstigen Güter, die für die Ausübung der Tätigkeiten, die sich aus der Gesundheitsplanung ergeben, dem GNW unentgeltlich zur Verfügung stellen. Es ist somit offensichtlich, dass mindestens seit 2004 ein Verfügungsrecht des Staates über das Spital des Beschwerdeführers besteht. Somit können die Erwägungen

des Entscheides des Bundesgerichts von 1982 im vorliegenden Fall nicht übernommen werden, um zu rechtfertigen, dass die fraglichen Elemente zum Finanzvermögen der Spitalgemeinwesen gehören, was die Eingabe des Beschwerdeführers rechtfertigen würde. Der Beschwerdeführer ist im Gegenteil eine öffentlichrechtliche Körperschaft (vgl. Ziffer 3 hievov), die im Rahmen der Walliser Spitalplanung ein Spital betreibt. Das Spital wurde fast ausschliesslich vom Kanton finanziert, ob es nun um die Schuldfinanzierung, die vom Kanton übernommen wurde, um die vom Staat geleisteten Subventionen oder um die Beiträge der Krankenversicherungen geht (vgl. Ziffer 5.1 hievov). Es gehört zum Verwaltungsvermögen des Beschwerdeführers, der in klarer und offensichtlicher Weise im Bereich des öffentlichen Rechtes tätig ist. Er kann sich somit nicht auf die Eigentumsgarantie berufen, so dass auch in diesem Punkt nicht auf die Beschwerde einzutreten ist.

5.4 Ad Artikel 29a BV und 30 BV

Die Verfahrensgarantien sind Grundrechte, die das Merkmal aufweisen, dass sie die Handlungsweise der staatlichen Behörden regeln und lenken. Sie sind auf den Staat ausgerichtet und stellen nicht direkt menschliches Verhalten in Frage, im Gegensatz zu den Individualrechten. Die Verfahrensgarantien sind wesentlich für die Umsetzung des Rechtsstaates, sie sind an die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gerichtet (AUER/MALINVERNI/HOTTELIER, Band II, N. 1).

Mit dem Artikel 29a BV beabsichtigt der Verfassungsgeber, einen allgemeinen Zugang zum Gericht anzuerkennen und somit die Garantie eines ordentlich zusammengesetzten Gerichts, das materiell und örtlich zuständig, unabhängig und unparteiisch ist, auszuweiten. Diese Ausweitung der gerichtlichen Kontrolle ist durch das Interesse des Einzelnen geboten, „nicht einfach einer immer mächtigeren Exekutive unterworfen zu sein, sondern auch an eine unabhängige Behörde gelangen zu können und sicherzugehen, in den Genuss gewisser Verfahrensgarantien zu gelangen“. Der zweite Satz von Artikel 29a BV sieht indessen vor, dass der Bund und die Kantone mittels Gesetz „in Ausnahmefällen“ den Zugang zum Richter ausschliessen können. Die Vorarbeiten ergeben keine Definition dieses Ausdrucks. Sie heben hervor, dass der Zugang zum Richter bei Vorliegen von spezifischen Gründen wie der Mangel an Justiziabilität, etwa von Regierungshandlungen, die im wesentlichen politische Fragen aufwerfen und sich nicht für eine Kontrolle durch den Richter eignen (AUER/MALINVERNI/HOTTELIER, Band II, N. 20-21 mit Verweisen). Einschränkungen, welche die Verhinderung von missbräuchlichen oder verwegenen Beschwerden bezwecken, zum Beispiel das Erfordernis einer Bewilligung für die Einlegung einer Berufung, stehen grundsätzlich nicht in Widerspruch zum Recht des Zugangs zu den Gerichten (AUER/MALINVERNI/HOTTELIER, Band II, N. 1175)

Der Beschwerdeführer kann sich nicht auf die Garantie der Artikel 29a und 30 BV berufen, da er ein öffentliches Gemeinwesen ist. Er kann nicht in den Genuss der Verfahrensgarantien gelangen, die auf den Schutz der Einzelpersonen abzielen.

5.5 Ad Artikel 19 KV-VS

Artikel 19 Absatz 1 der Walliser Verfassung sieht vor, dass der Staat die Errichtung von Bezirks- oder Kreisspitalern, Kliniken und Krankenhäusern fördern und unterstützen wird. Absatz 2 schränkt diese Bestimmung ein, indem er festlegt, dass der Staat auch eine gleichartige kantonale Anstalt errichten kann. Der Beschwerdeführer macht in Verbindung mit Artikel 19 KV-VS eine Verletzung von Artikel 69 KV-VS geltend, wonach die Gemeinden selbständig sind, um ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze zu erfüllen.

Der Begriff der „verfassungsmässigen Rechte“ ist in der Schweiz ein Verfahrensbegriff, der alle Rechte bezeichnet, die durch die Verfassung des Bundes oder eines Kantons garantiert werden, und deren Verletzung vor dem Bundesgericht geltend gemacht werden kann.

„Verfassungsmässige Rechte“ sind auch die Verfassungsnormen, die bezwecken, dem Bürger einen Schutz gegen den Eingriff des Staates zu gewähren, oder die auch private Interessen schützen, obwohl sie sich hauptsächlich auf öffentliche Interessen beziehen. Die Norm muss genügend justiziabel sein und einem Rechtsschutzbedürfnis entsprechen, um vor Gericht angerufen werden zu können (vgl. RDAF 2006 I 474 ff. mit Verweisen; BGE 131 I 366). Grundsätzlich keine direkte Anwendbarkeit weisen die Bestimmungen auf, die mit den Zwecken des Staates zusammenhängen und ihm einen gesetzgeberischen Auftrag erteilen (Yvo HANGARTNER, Unmittelbare Anwendbarkeit völker- und verfassungsrechtlicher Normen, in: ZSR 126 (2007) I 137, S. 154). Im Allgemeinen legitimiert die Verfassung den Gesetzgeber dazu, Recht zu setzen, und sie erteilt ihm Aufträge; sie enthält hingegen keine Bestimmungen, die für das Rechtsleben direkt von Bedeutung sind (Yvo HANGARTNER, S. 156).

Im vorliegenden Fall ist es offensichtlich, dass Artikel 19 Absatz 1 KV-VS eine Programmbestimmung darstellt, aus der kein Recht für die Gemeinden oder Gemeindeverbände abgeleitet werden kann. Er steht im ersten Titel der Kantonsverfassung unter der Überschrift „Allgemeine Grundsätze“. Ab dem Artikel 13bis KV-VS sind die Verfassungsbestimmungen klarerweise programmatischer Natur. So sagt Artikel 13bis, dass der Staat die Familie unterstützen muss; Artikel 14 sieht vor, dass der Staat Bestimmungen über den Schutz der Arbeiterschaft erlässt; nach Artikel 17 fördert der Staat die Entwicklung des Strassennetzes und anderer Kommunikationsmittel.

Es ergibt sich somit klar, dass Artikel 19 KV-VS als Programmartikel einzustufen ist. Einzig diese Auslegung ist vertretbar angesichts des einschlägigen Bundesrechts und insbesondere von Artikel 39 KVG, wonach die Kantone eine Spitalplanung zu erstellen haben. Diese Aufgabe obliegt im Wesentlichen den Kantonen, insoweit ihnen der Bund Kompetenzen zur Durchführung des KVG übertragen hat, insbesondere im Bereich der Spitalplanung (POLEDNA/BERGER, Öffentliches Gesundheitsrecht, Bern 2002, N. 45). Die Kantone bestimmen die Leistungen im öffentlichen Gesundheitswesen, und ob sie direkt vom öffentlichen Gemeinwesen oder von privaten Institutionen erbracht werden sollen. Sie müssen die „Gesundheitsversorgung“ sicherstellen (POLEDNA/BERGER, N. 42). Die kantonalen Gesundheitsdepartemente setzen die Bundesgesetze um und verfügen dazu über einen gewissen Handlungsspielraum (POLEDNA/BERGER, N. 43).

Da diese Bestimmung programmatischer Natur ist, kann daraus kein Recht abgeleitet werden, das gerichtlich geltend gemacht werden kann. Sie fällt somit ebenfalls nicht unter die Kategorie der „kantonalen Verfassungsrechte“ im Sinn von Artikel 95 lit. c BGG, und der Beschwerdeführer kann sich im vorliegenden Verfahren nicht auf sie berufen. Auch in diesem Punkt ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

5.6 Ad Verletzung des kantonalen Enteignungsgesetzes

Der Beschwerdeführer macht die Verletzung von Artikel 6 des kantonalen Enteignungsgesetzes geltend, also einen Einwand, auf den angesichts von Artikel 95 BGG im Rahmen der Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nicht einzutreten ist.

6. Antwort auf die Beschwerde

Die nun folgenden Bemerkungen beziehen sich auf die Ziffern V bis VII der Beschwerdeschrift gegen die Artikel 45 Absätze 1 und 2, 47 und 48 KAIG und auf die Ziffer VI der Beschwerdeschrift zu den Artikeln 2, 3 und 4 ÜISV.

Alle Fakten und Darlegungen in den Beschwerdeschriften werden bestritten, ausser sie würden in der vorliegenden Antwort anerkannt. Das Schweigen der Beschwerdegegner bedeutet keine Zustimmung.

6.1 Vorbemerkung

Wenn es die Übereinstimmung eines kantonalen Rechtsetzungsaktes mit dem übergeordneten Recht überprüfen muss, untersucht das Bundesgericht primär, ob es nach den anerkannten Auslegungsgrundsätzen möglich ist, diesem Akt eine Bedeutung beizumessen, die ihn als mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheinen lässt. Der Rückgriff auf den Grundsatz der mit dem übergeordneten Recht vereinbaren Auslegung ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Sinn des angefochtenen Aktes klar und präzise ist. Er rechtfertigt sich immer dann, wenn der Sinn des angefochtenen Aktes mehrdeutig, ungenau oder lückenhaft erscheint (AUER/MALINVERNI/HOTTELIER, N. 2228). Es ist zudem zu untersuchen, unter welchen praktischen Umständen die umstrittenen Bestimmungen angewendet werden sollen, so dass das Problem nicht in rein abstrakter Weise behandelt wird (AUER/MALINVERNI/HOTTELIER, N. 2229).

Was die Prüfung des Vorliegens eines öffentlichen Interesses angeht, das von einer Behörde angerufen wird, um eine Einschränkung eines verfassungsmässigen Rechtes zu rechtfertigen, so ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es in erster Linie Sache des demokratischen Gesetzgebers ist, die massgebenden öffentlichen Interessen zu definieren. Auch ist der Umstand zu berücksichtigen, dass eine Regelung das Ergebnis eines subtilen Kompromisses zwischen verschiedenen politischen Behörden und interessierten Verbänden darstellt. Damit ist die vom Bundesgericht ausgeübte Kontrolle beschränkt. Der Richter muss die verfassungsmässigen Kompetenzen der gesetzgebenden und der exekutiven Gewalt respektieren (AUER/MALINVERNI/HOTTELIER, N. 2235).

Im vorliegenden Fall wurden die vom Beschwerdeführer bestrittenen Entschädigungsgrundsätze von einer paritätischen Kommission ausgearbeitet, die aus Vertretern des Kantons sowie der Gemeindeverbände und der religiösen Kongregationen bestand. Alle Vereinbarungen, die mit den formellen Eigentümern der vom GNW übernommenen Spitäler abgeschlossen wurden, sind zustande gekommen, mit Ausnahme der Vereinbarungen, die noch mit dem interkantonalen Spital Chablais und dem Beschwerdeführer abzuschliessen sind, der indessen in der Kommission vertreten war und als solcher an der Ausarbeitung der heute in Frage gestellten Grundsätze beteiligt war. Es ist offensichtlich, dass die von der Kommission festgelegten Grundsätze, die in das Gesetz und die Verordnung übernommen wurden, einen „subtilen Kompromiss“ darstellen. Es musste eine Lösung gefunden werden, die beide Seiten zufrieden stellte, und zwar unter Einhaltung der einschlägigen verfassungsmässigen und gesetzlichen Erfordernisse.

Ausserdem hat der Walliser Staatsrat das von der Beschwerde angefochtene Gesetz dem Grossen Rat unterbreitet, der es mit grosser Mehrheit mit 111 gegen 10 Stimmen angenommen hat. Zudem wurde das Referendum nicht verlangt. Somit muss die Überprüfung durch das Bundesgericht beschränkt sein und die Gewaltenteilung sowie den Handlungsspielraum, der den kantonalen Behörden zukommt, beachten.

6.2 Gültigkeit der Artikel 45 Absatz 2, 47 Absatz 3 und 48 KAIG sowie der Artikel 2, 3 und 4 ÜSIV

Die Bestimmungen des KAIG, deren Aufhebung der Beschwerdeführer verlangt, legen fest, welche Spitalinfrastrukturen und genauer gesagt welche Spitalinvestitionen eine Entschädigung nach sich ziehen können und welche nicht. Das KAIG sieht ferner in seinem Artikel 50 vor, dass der Voreigentümer im Falle der Veräusserung einer Infrastruktur innert einer Frist von fünfzig Jahren nach der Übertragung Anspruch auf einen Anteil am Veräusserungsgewinn und ein Vorkaufsrecht besitzt.

Die Regeln der Verordnung, die vom Beschwerdeführer in Frage gestellt werden, legen Bewertungsgrundsätze für die Festlegung der Entschädigungsbeträge fest.

6.2.1 Artikel 45 Absatz 2 und 47 Abs. 3 KAIG

Der Beschwerdeführer bestreitet die Gültigkeit der Artikel 45 Absatz 2 und 47 Absatz 3 KAIG, die bestimmen, dass die Infrastrukturen des Spitals Chablais und die des Zentralinstituts der Walliser Spitaler (ZIWS) nicht von der Ubertragung betroffen sind und jedoch deren spatere Ubertragung zu denselben Bedingungen und Modalitaten wie fur die anderen Spitaler vorbehalten.

A) Zur Gleichbehandlung

Der Beschwerdefuhrer gibt vor, dass diese Bestimmungen dem Gleichbehandlungsprinzip zuwiderlaufen. Es wurde jedoch schon unter Ziffer 5.2 hervorgehoben, dass sich der Beschwerdefuhrer nicht auf die Gleichbehandlung berufen kann.

Sollte das Bundesgericht wider Erwarten annehmen, dass er zur Geltendmachung dieses Grundrechtes legitimiert ist, zeigt sich indessen, dass die Beschwerden auf jeden Fall unbegrundet waren.

Artikel 8 BV verlangt keine absolute Gleichheit, sondern nur eine relative Gleichheit (WEBER-DURLER, N. 11). Ein Entscheid verletzt den Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 8 Abs. 1 BV), wenn er rechtliche Unterscheidungen trifft, die sich im Hinblick auf die zu regelnde Situation mit keinem vernunftigen Grund rechtfertigen lassen, oder wenn er Unterscheidungen unterlasst, die sich angesichts der Umstande aufdrangen, das heisst wenn das sich Ahnliche nicht in gleicher Weise und das sich Unahnliche nicht unterschiedlich behandelt wird. Es ist erforderlich, dass sich die unterschiedliche oder gleichartige Behandlung auf eine bedeutsame Sachlage bezieht (BGer. 2P.271/2006 vom 12.01.2007 Erw. 6.1; BGE 131 V 107 Erw. 3.4.2 mit Verweisen). Uberdies besteht innerhalb der ussersten Grenzen der Unterscheidungen, also zwischen den unververtretbaren Gleichstellungen und den zulassigen Unterscheidungen, ein weites Feld der Ermessensfreiheit des Gesetzgebers. Der Richter soll daher das Ermessen des Gesetzgebers nicht durch sein eigenes ersetzen (AUER/MALINVERNI/HOTTELIER, Band II, N. 1005).

Das Zentralinstitut der Walliser Spitaler (ZIWS) bildet einen festen Bestandteil des GNW, seit dieses mit dem Dekret vom 4. September 2003 (vgl. Art. 5 Abs. 1) errichtet wurde. Es besteht derzeit in Form einer Stiftung, deren Gemeinnutzigkeit anerkannt ist. Deren Vermogenswerte werden demnachst auf den Kanton ubertragen nach denselben Modalitaten, wie sie auf die Spitaler Anwendung fanden. Die Aufsichtsbehore uber die Stiftungen wacht daruber, dass die Gesamtheit der Vermogenswerte der Stiftung vom Kanton ubernommen wird und unter Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen fur die Bedurfnisse des Gesundheitswesens verwendet wird (vgl. Art. 84 Abs. 2 ZGB). Insoweit das ZIWS eine Stiftung ist und sich die Ubertragungsmodalitaten als komplexer erwiesen, und ferner wegen des Umstandes, dass der Grundsatz der Ubertragung dieser Vermogenswerte dem Stiftungsrat, in dem der Kanton und das GNW mehrheitlich vertreten sind, keine Probleme bereitet, wurde die Prioritat auf die Ubertragung des Eigentums der Spitaler gesetzt und die Eigentumsubertragung des ZIWS nach denselben Modalitaten vorgesehen. Die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung, welche die Vereinbarungen mit dem ZIWS vorbehalten, sind somit unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung absolut vertretbar. Die Situation des ZIWS wird keineswegs gunstiger sein als jene des Beschwerdefuhrers.

Was das Spital Chablais angeht, so wird es ebenfalls auf das GNW ubertragen zu denselben Bedingungen wie fur die anderen, vom GNW ubernommenen Spitaler und unter Einhaltung der von Gesetz und Verordnung bestimmten Regeln. Es handelt sich indessen um ein interkantoniales Spital mit drei Standorten (Aigle und Monthey fur die Akutbehandlung und Miremont fur die Nachbehandlung und Rehabilitation sowie als Alterspflgeheim) und zu

einem Teil dem Kanton Waadt und zum anderen dem Kanton Wallis beziehungsweise dem Gemeindeverband der Gemeinden des Chablais gehört. Überdies ist der Bau eines neuen interkantonalen Spitals in Rennaz vorgesehen, das ab 2012 in Betrieb stehen sollte. In diesem Rahmen wird das Eigentum an den jetzigen Spitälern auf den Kanton Wallis übergehen, was den Walliser Teil angeht, gleich wie die anderen Anstalten, die das GNW bilden. Es werden die gleichen Übertragungs- und Entschädigungsmodalitäten Anwendung finden. Die Finanzierung des Spitals Chablais unterliegt wegen seines interkantonalen Charakters anderen Regeln als jenen der vom GNW übernommenen Anstalten, so dass es dem Gesetzgeber notwendig schien, einen Vorbehalt in das Gesetz aufzunehmen. Es liegt keine Ungleichbehandlung vor, weil die Sachlage (interkantonales Spital) dermassen unterschiedlich ist, dass sie in den Augen des Gesetzgebers einen Vorbehalt im Gesetz rechtfertigt, womit er seinen Ermessensspielraum nicht missbraucht hat.

Im Gegensatz zur Behauptung des Beschwerdeführers werden die späteren Eigentumsübertragungen des ZIWS und des Spitals Chablais (Walliser Teil) zu denselben Bedingungen erfolgen wie für die anderen Anstalten, wie es das KAIG vorsieht (vgl. Art. 45 Abs. 2 KAIG).

Schliesslich sei daran erinnert, dass das für die Sache zuständige Mitglied des Staatsrates als Sprecher der Regierung vor dem Grossen Rat anlässlich der Eintretensdebatte zur zweiten Lesung des Gesetzes im Oktober 2006 ausdrücklich festgehalten hat, dass das Spital Brig nach denselben Kriterien entschädigt wird wie die anderen Spitäler (vgl. Oktober 2006 – Beratungen des Grossen Rates, S. 41, verfügbar auf dem Internet: www.vs.ch => Grosser Rat => Sitzungsprotokoll => 2006 => Oktober 2006).

B) Zur Verletzung von Artikel 19 Absatz 1 BV

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung von Artikel 19 Absatz 1 KV-VS geltend.

Dieser Einwand wurde schon in Verbindung mit der Zulässigkeit behandelt. Sollte das Bundesgericht gegen alle Erwartung zulassen, dass der Beschwerdeführer dieses Recht geltend machen kann, so ist dieser Einwand unbegründet. Statt zu garantieren, dass die Institute den Bezirken oder Kreisen zu Eigentum gehören, ist anzuerkennen, dass der Walliser Verfassungsgeber sicherstellen wollte, dass es nicht bloss ein Spital gibt, das alle Spitalleistungen für den ganzen Kanton Wallis zentralisiert, sondern dass jeder Walliser Zugang zu Pflegeleistungen im Nahbereich besitzt, allenfalls über eine einzige Anstalt, die mit der Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist und in den Bezirken und Kreisen „Regionalstellen“ unterhält. Artikel 19 Absatz 2 KV-VS ist völlig klar und ermöglicht eine eindeutige Auslegung von Absatz 1. Wenn zudem der Begriff des Bezirks in der Kantonsverfassung anerkannt wird, ist der Begriff des Kreises in Verbindung mit der Gerichtsorganisation erwähnt (Art. 63 KV-VS), wobei das Gesetz diesen Begriff des Kreises definiert.

Diese Auslegung wird durch das kantonale Gesundheitsgesetz bestätigt, das die Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit unter Beachtung der Freiheit, Würde, Integrität und Gleichheit der Personen bezweckt. Artikel 3 hält fest, dass diese Ziele mit tragbaren Kosten erreicht werden müssen (Abs. 1), wobei der Staat mit den Gemeinden sowie mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen und Organismen zusammenarbeitet (Abs. 2). Es ist indessen Sache des Staatsrates, mit der Gesundheitsplanung die kantonale Gesundheitspolitik festzulegen und die Aufsicht über die kantonale Gesundheitsorganisation auszuüben (Abs. 4). Die Gemeinden tragen zur Ausführung des Gesundheitsgesetzes bei; sie können dem Staatsrat alle ihnen notwendig erscheinenden Massnahmen im Bereich der Gesundheit vorschlagen (Art. 5). Hervorzuheben ist auch, dass das KVG die Kantone zur Spitalplanung verpflichtet (vgl. Art. 39 Abs. 1 lit. d KVG), die eine öffentliche Aufgabe darstellt und eine Bedarfsanalyse sowie

eine Beurteilung des verfügbaren Angebots im Kanton erfordert, handle es sich nun um die subventionierten Spitäler oder um die Privatkliniken (RAMA 1997 257).

Es ist somit offensichtlich, dass es Sache des Kantons ist, eine Spitalplanung zu erstellen, die sowohl dem bestehenden Angebot als auch den vorhandenen und künftigen Bedürfnissen Rechnung trägt und allein in der Lage ist, die Gesundheitsziele zu tragbaren Kosten zu sichern. Der Betrieb der Spitäler des GNW folgt dieser Logik; sie steht absolut nicht in Widerspruch zur Verfassung insofern, als weiterhin Spitäler in jeder Region, seien es Bezirke oder Kreise, vorhanden sind. Somit ist die Rüge des Beschwerdeführers unbegründet; sie ist abzuweisen.

6.2.2 Artikel 48 KAIG und Artikel 2 bis 4 ÜSIV

Der Beschwerdeführer macht mehrere Einwände geltend.

A) Zum Erfordernis einer vollen Entschädigung (Art. 26 BV)

Der Beschwerdeführer anerkennt den Grundsatz der Eigentumsübertragung und somit, wenn man seinen Überlegungen folgt, der Einschränkung der Eigentumsgarantie. Die Entschädigung bildet offensichtlich das einzige Hindernis gegen die Übertragung des formell im Eigentum des Beschwerdeführers stehenden Spitals auf das GNW. Sie stellt seinen Haupteinwand dar. Die Debatte im Grossen Rat sind sehr aufschlussreich, weil der Abgeordnete Jean-Marie Schmid von Brig die Entschädigung von 2 Millionen Franken als völlig ungenügend erachtete und zum Scherz vorschlug, das Spital Brig persönlich für 3 Millionen Franken zu kaufen (vgl. Oktober 2006 – Sitzungsprotokoll des Grossen Rates, S. 178).

Auf rechtlicher Ebene zielt der Anspruch auf eine volle Entschädigung darauf hin, den Eigentümer in dieselbe wirtschaftliche Situation nach der Enteignung zu versetzen, wie sie davor war. Für den Enteigneten darf sich aus der Enteignung weder ein Verlust noch ein Gewinn ergeben (VALLENDER, N. 65 ad Art. 26 BV). Die Entschädigung berechnet sich nach der objektiven oder der subjektiven Methode, je nachdem, welche dem Enteigneten am günstigsten ist. Es ist nicht möglich, zugleich über die eine und die andere vorzugehen (VALLENDER, N. 66 ad Art. 26 BV mit Verweisen).

In seiner Begründung bestreitet der Beschwerdeführer das Ausbleiben einer vollen Entschädigung. Die Kommission hat dem Staatsrat keine volle Entschädigung vorgeschlagen, sondern eine gerechte und gleichartige Entschädigung unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Spitalinvestitionen fast völlig vom Kanton (Subventionen und Übernahme der Schuld) und von den Versicherern finanziert worden sind.

Im Gegensatz dazu, was der Beschwerdeführer vorbringt, hat der Kanton beschlossen, die von den Gemeinden für den Betrieb des Spitals vorgenommenen Investitionen im Rahmen der Entschädigung zu berücksichtigen. Der Beschwerdeführer ficht auch den Artikel 3 Absatz 2 ÜSIV an, indem er vorgibt, dass der Kanton den Umstand unbeachtet lässt, dass die Grundstücke vom Kanton nur teilweise subventioniert worden waren. Dieses Argument hält der Überprüfung insofern nicht stand, als der nicht subventionierte Teil der Grundstücke über die Betriebsrechnung des Spitals finanziert wurde, die vom Kanton und von den Versicherern und sodann durch die Übernahme der Schuld durch den Kanton im Jahr 1990 gespeist wurde. Zudem wird auf die einleitende Darstellung zu Beginn der vorliegenden Antwort verwiesen, die den Finanzierungsmodus der Walliser Spitäler seit ihrer Errichtung erläutert. Es zeigt sich somit, dass die Zahlung einer vollen Entschädigung an den Beschwerdeführer, wie er sie verlangt, in einen ihm nicht zustehenden Gewinn ausmünden würde, der zu Lasten des Kantons erworben würde, der bereits selbst, zusammen mit den Versicherten, die Gesamtheit der fraglichen Infrastrukturen finanziert hat (vgl. auch Ziff. 6.2.2 D).

Hervorzuheben gilt es noch, dass vorgesehen ist, dass der Beschwerdeführer ein Vorkaufsrecht und eine Beteiligung von mindestens 50% am Gewinn besitzen würde, falls das Spital innert der nächsten fünfzig Jahre verkauft werden sollte (vgl. Art. 50 KAIG).

Das Konzept an sich der vollen Entschädigung ergibt überdies im vorliegenden Fall keinen Sinn. Die Ausrüstungen eines Spitals stellen keine gewöhnlichen Ausstattungen dar, sondern sie sind für die Gesundheit bestimmt. Das medizinische Material kann nicht einfach an den Meistbietenden verkauft werden. Zudem handelt es sich oft um Spitzenausrüstungen, die einem speziellen Zweck dienen, und nach denen die Nachfrage schwach ist. Diese Art von Material ist schnell veraltet. Demzufolge ist der Wert der Übernahme durch ein anderes Spital wesentlich niedriger als der Ankaufswert. Überdies hängt der Verkehrswert eines Spitals direkt von der anwendbaren Gesetzgebung und Gesundheitsplanung ab. Die kantonale Spitalplanung legt nicht einen definitiven Zustand fest und bietet somit keine Garantie für eine bestehende Situation. Die Planung muss je nach den Bedürfnissen periodisch überprüft werden, auch wenn das KVG keine genaue Frist festlegt (POLEDNA/BERGER, N. 481). Eine Änderung der Zweckbestimmung des Gebäudes könnte den Verlust eines Grossteils seines Wertes nach sich ziehen. Das zuständige Mitglied des Staatsrates äusserte sich bei der Debatte im Grossen Rat in völlig klarer Weise, indem es festhielt, dass der Verkehrswert zweifellos von der Zweckbestimmung des Gebäudes abhängt. Wenn also entschieden würde, dass die medizinischen Tätigkeiten in einem Spital eingestellt werden und dass die Räumlichkeiten in eine Jugendherberge umgebaut werden, wäre der Wert des Gebäudes bescheiden (vgl. Oktober 2006 – Sitzungsprotokoll des Grossen Rates, S. 176-177).

Wenn eine volle Entschädigung hätte bezahlt werden müssen, wären einige der zum GNW gehörenden Spitäler bei der kantonalen Planung sicherlich nicht berücksichtigt worden. Daher wären die von ihnen erbrachten Behandlungen nicht von der obligatorischen Versicherung übernommen worden; sie hätten keine kantonalen Subventionen mehr bekommen. Sie hätten sich allein finanzieren müssen, indem sie ihre gesamten Kosten den Patienten fakturiert hätten. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Lösung nur für kleine Privatkliniken gangbar ist, die auf besondere Behandlungen spezialisiert sind und eine begüterte Kundschaft anstreben, die dazu bereit ist, bedeutende Summen auszugeben, um die Behandlung zu erhalten, die sie ihrer Ansicht nach benötigen. Das Überleben von Spitälern wie jenem des Beschwerdeführers hängt direkt von der Übernahme eines Teils ihrer Kosten durch die Versicherer und die staatlichen Subventionen ab. Würden sie ausbleiben, wäre der Konkurs wohl unausweichlich. Auch in diesem Zusammenhang hat das Konzept der vollen Entschädigung keinen Sinn. Hervorgehoben sei noch, dass die der Krankenversicherung zu belastenden Kosten herabgesetzt werden können, wenn das Spital die vom Kanton erstellte Planung nicht einhält (RAMA 2004 99). Somit würde ein wesentlicher Teil der Einkünfte des Spitals in Frage gestellt, wenn ein Spital die kantonale Planung nicht einhalten sollte. Sein Überleben stünde in Gefahr.

Somit ist offensichtlich, dass kein Enteignungsfall vorliegt. Es ist keine volle Entschädigung geschuldet. Auch in diesem Punkt sind die Beschwerden unbegründet.

B) Zur Verletzung des kantonalen Enteignungsgesetzes

Der Beschwerdeführer gibt vor, dass Artikel 6 des Enteignungsgesetzes verletzt worden sei.

Sollte das Bundesgericht wider Erwarten auf diesen Punkt eingehen, sind die folgenden Elemente hervorzuheben:

Es wurde bereits gesagt, dass der Beschwerdeführer die Eigentumsгарantie nicht beanspruchen kann, da er ein öffentliches Gemeinwesen ist. Sollte entgegen aller Erwartungen in diesem Punkt auf die Beschwerden eingetreten werden, sind sie dennoch

unbegründet. Die Übernahme der Walliser Spitäler stellt keine Enteignung dar, sondern bildet eine Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen zwischen den Gemeinden und dem Kanton,

wie es die Überlegungen unter Ziffer 6.2.2 E zeigen. Zu erwähnen wäre auch, dass der Grosse Rat den Vorschlag der SVP-Fraktion, die Eigentümer der Spitäler voll zu entschädigen, mit 97 gegen 17 Stimmen bei 3 Enthaltung abgelehnt hat, womit der Standpunkt der parlamentarischen Kommission bestätigt wurde (vgl. Vorschlag Franz Ruppen, Änderung von Artikel 49 KAIG, in: Oktober 2006 – Sitzungsprotokoll des Grossen Rates, S. 176 ff.).

Zu erwähnen ist, dass die anderen Kantone, die im Rahmen ihrer kantonalen Spitalplanung ähnliche Wege beschritten haben, keinen Gebrauch von den Enteignungsverfahren gemacht haben. So hat zum Beispiel der Kanton Freiburg für die Übernahme aller Spitäler durch das Freiburger Spitalnetz eine Gesamtentschädigung von 12 Millionen Franken entrichtet (vgl. Art. 39 ff. des Gesetzes vom 27 Juni 2006 über das Freiburger Spitalnetz [FSNG], SRF 822.0.1). Der Kanton Bern, dessen Spitäler nunmehr in Form von Aktiengesellschaften organisiert sind, hat ebenfalls eine Pauschalentschädigung für die Übernahme der Spitäler bezahlt (vgl. Art. 86 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2005 über die Spitalpflege [SPG], SRBE 812.11).

Sollte das Gericht entgegen allen Erwartungen annehmen, dass die fraglichen Übertragungen in Tat und Wahrheit Enteignungen darstellen, ist Artikel 6 KV-VS über die Eigentumsgarantie zu erwähnen. Absatz 3 legt fest, dass das Gesetz aus gemeinnützigen Gründen Fälle der Enteignung von Grundstücken der Gemeinden und Bürgergemeinden ohne Entschädigung vorsehen kann. Eine solche Bestimmung wurde vom Bundesgericht als verfassungskonform betrachtet, das festhielt, dass sie die Anwendung der Enteignungsgesetzgebung überflüssig mache (vgl. BGE 104 Ib 348 Erw. 2d, *Camorino*, mit Verweisen). Es wurde bereits dargetan, dass der Betrieb des OKB eine Aufgabe von öffentlichem Interesse darstellt, welche die Anwendung von Artikel 6 KV-VS rechtfertigen würde, und Artikel 23 der Statuten des Beschwerdeführers behält ausdrücklich die Anwendung des kantonalen Rechtes vor. Somit entspricht die angefochtene Bestimmung vollumfänglich der Verfassung. Überdies wurden die angeblichen Enteignungen entschädigt, was eine Regelung darstellt, die für die formellen Eigentümer der übernommenen Spitäler sehr günstig ausfällt, da die Walliser Gesetzgebung gerade den Verzicht auf jegliche Entschädigung zulässt.

C) Zur Verletzung der Verfahrensgarantien (Art. 29a und 30 BV)

Der Beschwerdeführer gibt vor, dass die Verfahrens- und Prozessgarantien nicht erfüllt sind, denn wenn man sich in einem echten Enteignungsverfahren befunden hätte, wäre die Entschädigung von einer Kommission im Sinne des kantonalen Enteignungsgesetzes festgesetzt worden und hätte mit einer Beschwerde vor einem Gericht angefochten werden können.

Jede Person hat Anspruch darauf, dass ihre Sache von einer gerichtlichen Behörde beurteilt werde. Der Bund und die Kantone können mit Gesetz den Zugang zum Richter in Ausnahmefällen ausschliessen (Art. 29a BV). Jede Person, deren Sache in einem Gerichtsverfahren zu beurteilen ist, hat ein Anrecht darauf, dass ihre Sache einem vom Gesetz geschaffenen, zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Gericht unterbreitet werde. Die Sondergerichte sind untersagt (Art. 30 Abs. 1 BV).

Hinsichtlich der Ausnahmen von Artikel 29a BV hat das Parlament gewünscht, dass die Ausnahmen des zweiten Satzes von Artikel 29a BV in einem ziemlich weiten Sinne aufgefasst werden (Andreas Kley, N. 21 ad Art. 29a BV, in: EHRENZELLER/MASTRONARDI/SCHWEIZER/VALLENDER, Die schweizerische Bundesverfassung,

Kommentar, Zürich, Basel und Genf 2002). Unter den Akten, die der gerichtlichen Kontrolle entzogen sind, erwähnt die Doktrin insbesondere die Akte der Regierung, die Volksentscheide und die politischen Rechte. Es handelt sich unter anderem um Akte, die einen überwiegend politischen Charakter aufweisen, und die sich nach Ansicht des Gesetzgebers nicht für eine richterliche Überprüfung eignen (vgl. Pierre Louis MANFRINI, Le Tribunal administratif fédéral, in: BELLANGER/TANQUEREL (éd.), Les conséquences de la réforme de la justice fédérale pour les cantons, JDA 2006 25, p. 31, in Verbindung mit BELLANGER/TANQUEREL, Les nouveaux recours fédéraux en droit public, in: BELLANGER/TANQUEREL (éd.), Les conséquences de la réforme de la justice fédérale pour les cantons, JDA 2006 110, p. 118).

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein Enteignungsverfahren, wie dies bereits in den vorangehenden Überlegungen hervorgehoben wurde. Es ist das Gesetz selbst, das, wie man gesehen hat, zu Recht das Enteignungsverfahren ausschliesst. Die Übertragung der Infrastrukturen stellt eine Übernahme der Vermögenswerte dar, die parallel zur Übertragung von Aufgaben erfolgt. Mangelt es an einer Enteignung, ist es nicht notwendig, auf ein unabhängiges Gericht zurückzugreifen. Zu erwähnen ist ferner, dass die im Gesetz und in der Verordnung enthaltenen Grundsätze, die vom Grossen Rat und vom Staatsrat genehmigt wurden, nach den Vorschlägen einer paritätischen Kommission festgelegt wurden, in welcher der Beschwerdeführer vertreten war, da die Vertreter der Gemeinden vom Gemeindeverband ernannt wurden.

Wie dem auch sei, selbst wenn man annehmen müsste, dass grundsätzlich die Verfahrensgarantien der Artikel 29 ff. BV anzuwenden seien, befände man sich im vorliegenden Fall zweifellos in einer der Ausnahmesituationen, wie sie von Artikel 29 ff. BV vorgesehen sind. Es handelt sich ohne jeden Zweifel um einen Akt mit überwiegend politischem Charakter. Die umstrittenen Texte sind aus reichhaltigen politischen Diskussionen hervorgegangen; der Walliser Gesetzgeber wünschte, dass die Spitäler vom GNW übernommen werden. Diese Kompetenzübertragung sowie die Übernahme der Vermögenswerte, die sie erforderlich macht, erfolgten im Rahmen des Ermessens des Grossen Rates und des Staatsrates. Es wurde kein Referendum ergriffen; die Grundsätze für die Bestimmung der Pauschalentschädigung wurden zwischen den beteiligten Parteien diskutiert und verhandelt. Es wurden beidseitige Vereinbarungen unterzeichnet. Politische Überlegungen sind eingeflossen, so dass es sich nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung rechtfertigt, diese Grundsätze der gerichtlichen Kontrolle zu entziehen, wie es Artikel 29a BV zulässt.

Auch in diesem Punkt sind die Beschwerden unbegründet.

D) Rechtsmissbrauch

Der offensichtliche Missbrauch eines Recht wird vom Gesetz nicht geschützt (Art. 2 Abs. 2 ZGB). Das Verbot des Rechtsmissbrauchs ist eine allgemeine Einrichtung des schweizerischen Rechts, die sowohl im privaten als auch im öffentlichen Recht Anwendung findet. Es handelt sich um eine Grundsatznorm (BGE 122 I 328 = JdT 1997 I 452). Die Ausübung eines Rechts ist missbräuchlich, wenn sie dem Zweck dieses Rechtes zuwiderläuft (BGE 82 II 477 = JdT 1957 I 483). Auch liegt dann Rechtsmissbrauch vor, wenn eine Institution wider das Recht verwendet wird, um Interessen zu verfolgen, deren Schutz diese Institution nicht bezweckt (BGE 127 II 49 mit Verweisen).

Die Gesamtheit der Walliser Spitalstrukturen wurde entweder mit kantonalen öffentlichen Geldern oder von den Krankenversicherern bezahlt, wie dies schon unter Ziffer 3 dargetan wurde. Das Eigentumsrecht des Beschwerdeführers am Spital Brig existiert nur noch formell. Er hat nicht zur Finanzierung der Spitalinfrastrukturen beigetragen, oder doch nur in sehr beschränktem Ausmass, dem mit der Entschädigung von 2 Millionen Franken Rechnung

getragen wurde. Materiell stellt das Eigentumsrecht des Beschwerdeführers lediglich eine leere Hülle dar. Die jetzige Geltendmachung dieses Eigentumsrechtes, um die formelle Übertragung des Eigentums und allgemein die Gültigkeit des KAIG und seiner Ausführungsverordnung anzufechten, stellt offensichtlich einen Rechtsmissbrauch dar.

Es ist ferner daran zu erinnern, dass die finanziellen Mittel des Kantons Wallis vor allem aus seinen Steuereinkünften bestehen. Die Steuerpflichtigen des Kantons Wallis sind auch die Steuerpflichtigen der Walliser Gemeinden und die Walliser Patienten, die krankenversichert sind. Sie haben in diesen verschiedenen Eigenschaften zur Finanzierung der Spitalinfrastrukturen beigetragen. Die Bezahlung von angeblich vollen Entschädigungen durch den Kanton Wallis würde bedeuten, dass man die Walliser Steuerpflichtigen erneut zahlen lässt für Vermögenswerte, die sie bereits finanziert haben. Es ist auch aus diesem Blickwinkel offensichtlich, dass der Beschwerdeführer einen Rechtsmissbrauch begeht, da er eine Vielzahl von verfassungsmässigen Rechten anruft, die er ihres Zweckes entfremdet, um einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen.

E) Aufgabenübertragung und Übernahme des Vermögens

Subsidiär und für den Fall, dass das Gericht annehmen sollte, dass der Beschwerdeführer eine juristische Person des Privatrechts ist, zeigen die folgenden Elemente, dass ihm keine Entschädigung geschuldet wäre.

Da das GNW eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, muss vom Begriff der Übernahme des Vermögens ausgegangen werden, die es dem Gemeinwesen ermöglicht, die Übertragung des Vermögens der juristischen Personen des Privatrechts auf das Gemeinwesen zu veranlassen. Dieser Vermögensübergang wird parallel zur Übertragung der Aufgaben der Gemeinden beziehungsweise Gemeindeverbände auf den Kanton vorgenommen. Nun erfolgt jedoch die Übernahme eines Vermögenswertes öffentlicher Natur ohne Gegenleistung, da seine Zweckbestimmung nicht ändert.

Die Vermögensübernahme ist im Recht der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft ausdrücklich vorgesehen (Art. 751 und 915 OR), aber sie findet auch auf andere Formen von juristischen Personen des Privatrechts Anwendung, für die das Gesetz die Vermögensübernahme durch eine öffentlichrechtliche Körperschaft nicht ausdrücklich vorsieht. Die Doktrin lässt etwa zu, dass das Vermögen eines Vereins Gegenstand einer Übernahme durch eine öffentlichrechtliche Körperschaft bilden kann (RIEMER, Berner Kommentar, N. 92 ad Art. 76-79 ZGB).

Der Staat kann somit das Vermögen einer solchen juristischen Person des Privatrechts mit einem Entscheid des Gesetzgebers übernehmen (Blaise KNAPP, Précis de droit administratif, 4ème édition, Basel 1992, N. 785; HÄFELIN/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Bern 2002, N. 827). Der Entscheid des Gesetzgebers, der einen einseitigen Charakter aufweist, richtet sich nicht direkt an die juristischen Personen des Privatrechts, sondern er hält sich an die lokalen öffentlichen Gemeinwesen (im vorliegenden Fall die Gemeinden), die das Schicksal dieser juristischen Personen beherrschen (HÄFELIN/MÜLLER, N. 1483). Aus diesem Grund kann einzig eine juristische Person des Privatrechts, die ausschliesslich oder ganz überwiegend durch den Einfluss der örtlichen Gemeinwesen beherrscht wird, Gegenstand einer Vermögensübernahme durch den Staat auf Grund eines einseitigen Entscheids bilden. Zu beachten gilt es, dass die Übertragung auch auf einverständlicher Grundlage mit einem Vertrag zwischen dem Staat und der juristischen Person des Privatrechts, deren Vermögen vom Staat übernommen wird, organisiert werden kann. Falls der Entscheid der Übernahme der Tätigkeiten, die von einer juristischen Person des Privatrechts ausgeübt werden, getroffen wird, bedeutet dies, dass der Staat die Tätigkeiten sowie die Aktiven und Passiven der juristischen Person übernimmt, der er nachfolgt. Dieser Übergang erfolgt ohne Liquidation auf Grund einer Fortführungsbilanz (vgl.

die Verordnung über den rechnerischen und finanziellen Übergang zwischen dem Gesundheitsnetz Wallis und den Spitälern vom 12. November 2003, Beleg Nr. 24). Das GNW hat somit alle Rechte und Pflichten der Spitäler übernommen. Zu nennen wäre als Beispiel der Übergang aller Verträge mit den Ärzten. Das GNW als neue Vertragspartei wird somit vor den Gerichten mit den Forderungen eines Teils der Ärzteschaft konfrontiert. Diese Forderungen beruhen auf einem Sachverhalt, der zeitlich vor dem Inkrafttreten des GNW vorlag.

Was den entgeltlichen oder unentgeltlichen Charakter der Vermögensübernahme durch das GNW als Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechtes angeht, stellt sich die Frage der Entschädigung der Mitglieder des Vereins (der Gemeinden) nur, wenn sie bei der Einlage von kommunalen Vermögenswerten in den Verein Garantien oder Versprechungen erhalten haben sollten, was die Rückkehr solcher Vermögenswerte im Falle der Auflösung betrifft. Fehlen solche Regeln, können die Vereinsmitglieder keine Entschädigungen oder Rücknahmen von gewissen Vermögenswerten beanspruchen, weil der Verein, der das Spital betrieb, nicht liquidiert wird, seine Tätigkeit wird neu vom GNW ausgeübt. Da die Gemeinden verpflichtet waren, zu den Spitalinvestitionen beizutragen, scheint eine Rückgabe eines Teils des Spitalvermögens an diese Gemeinden von vornherein ausgeschlossen, weil diese Vermögenswerte mit Steuermitteln der Gemeinden finanziert wurden. Diese Fragen betreffen ohnehin das GNW nicht direkt, sie sind privatrechtlicher Art und müssen zwischen dem Verein und den Mitgliedern geregelt werden, die Vermögenswerte beanspruchen.

Beizufügen ist noch, dass die Unentgeltlichkeit der Vermögensübernahme letztlich auf dem Grundsatz der Notwendigkeit der öffentlichen Abgabe beruht, die das Gemeinwesen daran hindert, Steuern für reine Finanzoperationen zu erheben (z.B. Kauf von Landreserven). Wenn ein Spitalverein sein Vermögen dem GNW „verkaufen“ könnte, würde dies bedeuten, dass diese Vermögenswerte ihre Zweckbestimmung verlieren würden (das vom Verein für die veräusserten Vermögenswerte bezogene Geld wäre für keinen Zweck von öffentlichem Interesse gewidmet), bevor sie übertragen und dann mit einer Ausgabe, die durch Steuermittel finanziert wird, vom GNW erneut ihrem Zweck zugeführt würden. Eine solche Entwidmung mit anschliessender Widmung des Spitalvermögens für eine öffentliche Aufgabe ist mit dem Grundsatz des sparsamen Einsatzes der Geldmittel unvereinbar, man kann von den Steuerpflichtigen nicht verlangen, dass sie alle zwanzig oder dreissig Jahre die Elemente eines Vermögens, das mit Steuermitteln finanziert und einer öffentlichen Aufgabe zugeführt wurden, erneut finanzieren – dass sie mit anderen Worten alle zwanzig oder dreissig Jahre die Investitionskosten eines Spitals bezahlen – , einzig weil ihr Eigentümer beschliesst, das alte Vermögen seiner öffentlichen Aufgabe zu entledigen, um flüssige Mittel ohne jede Zweckbestimmung zu erlangen.

Auch unter diesem Gesichtspunkt sind die Beschwerden unbegründet.

7. Beweismittel

Als Beweismittel werden die folgenden Belege beigefügt:

- | | |
|---------------------|--|
| Beleg Nr. 1: | Rapport du 5 avril 2006 |
| Beleg Nr. 2: | Gesetz vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen |
| Beleg Nr. 3: | Dekret vom 8. Februar 1980 bestimmend die Bedingungen der finanziellen Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der anerkannten Krankenanstalten |
| Beleg Nr. 4: | Gesetz vom 17. November 1988 über die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Gemeinwesen an den Investitions- und Betriebskosten der öffentlichen Krankenanstalten |

- Beleg Nr. 5:** Dekret vom 15. November 1989 über die Subventionierung der Spitäler
- Beleg Nr. 6:** Décision du Conseil d'Etat du 7 novembre 1990
- Beleg Nr. 7:** Dekret über das « Gesundheitsnetz Wallis » vom 1. Februar 2002
- Beleg Nr. 8:** Dekret über das Gesundheitsnetz Wallis vom 4. September 2003
- Beleg Nr. 9:** Verordnung über die Zurverfügungstellung der Infrastrukturen der Krankenanstalten und medizinisch-technischen Instituten an das Gesundheitsnetz Wallis vom 12. November 2003
- Beleg Nr. 10:** Décision du Conseil d'Etat du 5 novembre 2003
- Beleg Nr. 11:** Décision du Conseil d'Etat du 29 juin 2005
- Beleg Nr. 12:** Décision du Conseil d'Etat du 12 avril 2006
- Beleg Nr. 13:** Gesetz über die Krankenanstalten und –institutionen vom 12. Oktober 2006
- Beleg Nr. 14:** Liste des Publications au RC depuis 1998
- Beleg Nr. 15:** Statuts de l'OKB du 18 février 1940
- Beleg Nr. 16:** Rapport établi par les responsables de l'OKB à l'occasion du 40ème anniversaire de l'établissement
- Beleg Nr. 17:** Statuts de l'OKB de juin 2001
- Beleg Nr. 18:** Décision du Conseil d'Etat du 21 août 2001
- Beleg Nr. 19:** Décret de 1973 sur la construction et le subventionnement de l'Hôpital de Brigue
- Beleg Nr. 20:** Décision du Conseil d'Etat du 21 mars 2007
- Beleg Nr. 21:** Décision du Conseil d'Etat le 7 février 2007
- Beleg Nr. 22:** Gemeindegesezt vom 5. Februar 2004
- Beleg Nr. 23:** Botschaft zum Entwurf über das Gemeindegesezt
- Beleg Nr. 24:** Verordnung über den buchhalterischen und finanziellen Übergang zwischen dem Gesundheitsnetz Wallis und den Krankenanstalten vom 12. November 2003

In Anbetracht des Vorstehenden wird darum ersucht, den eingangs gestellten Anträgen unter Kostenfolge stattzugeben.

Sitten, den 23. Mai 2007.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident:

Der Kanzler :

Jean-Jacques Rey-Bellet

Henri v. Roten